

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 11 Berlin, den 17. Mai 1950

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 50	Verordnung über die Ablieferung von Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950	411
16. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Beeren-, Kern- und Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950	412

Verordnung

über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950.

Vom 16. Mai 1950

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Frischobst und zur Sicherung des Rohwarenbedarfs der obstverarbeitenden Industrie erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zur Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen werden alle Besitzer/Pächter von Obstkulturflächen über 0,07 ha sowie Obsterntepächter, letztere unabhängig von der Größe der in Nutzung befindlichen Obstkulturflächen, herangezogen.

(2) Die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen erfolgt auf Grund von Verträgen, die zwischen den Ablieferern und den Erfassungsstellen der VVEAB abgeschlossen werden müssen.

§ 2

Den Ländern werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — Ministerium für Handel und Versorgung — Planmengen über die abzuliefernden Erzeugnisse vorgeschrieben. Durch die Landesregierungen werden diese Planmengen auf die Kreise, durch die Räte der Kreise auf die Gemeinden und von den Bürgermeistern auf die einzelnen Besitzer/Pächter und Obsterntepächter von Obstkulturflächen aufgeteilt. Hierbei sind die Größe der Obstkulturflächen, die Anzahl der Bäume und Sträucher, ihre unterschiedliche Ertragsleistung und besondere klimatische oder sonstige die Ertragsfähigkeit beeinflussende Bedingungen zu berücksichtigen. Jedes Land, jeder Kreis und jede Gemeinde haben die Aufteilung so vorzunehmen, daß die für sie festgelegten Ablieferungsmengen aufgebracht werden.

§ 3

Von der Ablieferung sind befreit:

1. Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern die von ihnen genutzten Flächen 0,07 ha nicht übersteigen,

2. Obstkulturflächen von Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Schulen, Kinder-, OdF-, VVN- und FDJ-Heimen sowie Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen.

§ 4

Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder und die Räte der Kreise und kreisfreien Städte haben die Aufteilung der Planmengen auf die Kreise und Gemeinden unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, der Vertreter der Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) angehören müssen.

§ 5

(1) In den Gemeinden ist die Aufteilung der Planmengen auf die einzelnen Besitzer/Pächter/Obsterntepächter zur Ablieferung der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse von den Bürgermeistern unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) und einem Beauftragten des Rates des Kreises.

(2) Die für jeden Besitzer/Pächter/Obsterntepächter errechneten Ablieferungsmengen sind vom Bürgermeister möglichst in Versammlungen den Ablieferern bekanntzugeben und dem Landrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

(1) Nach Bestätigung der auf die Ablieferer aufgeteilten Gemeindeplanmengen durch den Rat des Kreises sind durch die Erfassungsstellen der VVEAB mit den Ablieferern Verträge über die für sie festgesetzten Ablieferungsmengen von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen abzuschließen.

(2) Die Ablieferer haben das Recht, bei unrichtiger Festsetzung der abzuliefernden Mengen innerhalb von 10 Tagen beim Bürgermeister ihrer Gemeinde Einspruch zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Einsprüche werden nicht geprüft. Die Entscheidung über den Einspruch durch den Bürgermeister hat innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen. Nach